

# Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung)

vom 6. Juli 1983 (Stand am 5. Juni 2001)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 52–55 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG)<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Organisation

### Art. 1 Grundsatz

Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung richten sich nach den verschiedenen Bedrohungssituationen und nach den Erfordernissen des Milizsystems.

### Art. 2 Vorgesetzte Stelle

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Departement) unterstellt.

### Art. 3 Leitung der Organisation

Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierter) leitet die Organisation als Verantwortlicher für die gesamten Vorbereitungsmaßnahmen im Nebenam.

### Art. 4 Organisationseinheiten und Organe des Bundes

Die Organisation umfasst auf Stufe Bund:

- a. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesamt) als vollamtliches Stabsorgan (Art. 9);
- b.<sup>2</sup> die Bereiche Ernährung, Industrie, Transporte, ICT-Infrastruktur, Arbeit sowie allenfalls weitere Bereiche (Art. 5, 10–15);

AS 1983 950

<sup>1</sup> SR 531

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

- c. bestehende Bundesstellen, soweit sie Aufgaben der Landesversorgung erfüllen (Art. 16);
- d.<sup>3</sup> nebenamtlich für die wirtschaftliche Landesversorgung tätige Funktionäre, insbesondere die Vertreter der wirtschaftlichen Landesversorgung in Stäben der Armee (Art. 18).

#### **Art. 5<sup>4</sup>**            Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung

<sup>1</sup> Die Bereiche der Landesversorgung beruhen auf dem Milizsystem. Sie gliedern sich in die Bereichsleitung mit den ihr direkt unterstellten Stabs- und Dienststellen sowie in Abteilungen und Sektionen.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 10–15) werden ihnen vollamtliche Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Diese sind im Bundesamt eingegliedert, unterstehen jedoch für die entsprechenden fachlichen Belange den betreffenden Bereichschefs.

#### **Art. 6**                Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone werden zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung herangezogen.

<sup>2</sup> Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

<sup>3</sup> Sie können die Gemeinden nach kantonalem Recht zur Mitwirkung heranziehen; diese unterstehen der Aufsicht ihres Kantons.

#### **Art. 7**                Organisationen der Wirtschaft

<sup>1</sup> Organisationen der Wirtschaft werden zur Mitarbeit und beim Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung herangezogen.

<sup>2</sup> Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

## **2. Abschnitt: Aufgaben der Organe**

#### **Art. 8**                Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung

<sup>1</sup> Der Delegierte legt die allgemeinen Ziele und Prioritäten der wirtschaftlichen Landesversorgung fest; er koordiniert die Tätigkeit der Organe und kann ihnen Weisungen erteilen.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Verbindungen zwischen Landesversorgungsorganen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>3</sup> Er leitet die gesamte Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Weisungen des Vorstehers des Departements.<sup>5</sup>

## **Art. 9** Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

<sup>1</sup> Das Bundesamt ist zuständig für:

- a.<sup>6</sup> die Leitung und Koordination der Rechtsetzungsarbeiten für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung und für den Vollzug von Vorschriften und Massnahme;
- b. den Erlass von Verfügungen, soweit dies vom Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist;
- c. die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 38 LVG sowie für die Führung der Rechtsstreitigkeiten für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung;
- d. das Pflichtlagerwesen;
- e. finanzielle und administrative Angelegenheiten der Landesversorgung;
- f.<sup>7</sup> die Leitung und Koordination von Geschäften, für die nicht ein Bereich zuständig ist oder die mehrere Bereiche betreffen, insbesondere für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Übermittlung und Nachrichtendienst, Planung und Forschung;
- g.<sup>8</sup> die Koordination der Zusammenarbeit mit Stellen der Armee, des Zivilschutzes und anderer Organe der Sicherheitspolitik;
- h.<sup>9</sup> die Leitung und Koordination internationaler Angelegenheiten, die mit der Landesversorgung in Zusammenhang stehen;
- i.<sup>10</sup> die Aufsicht über die Vorbereitungen und den Vollzug von Massnahmen durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Bereichen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt unterstützt die Tätigkeit der Bereiche insbesondere durch administrative Dienstleistungen und durch die Vermittlung von Informationen aus dem Gebiet der Sicherheitspolitik und der Verwaltung.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

**Art. 10**<sup>12</sup> Bereiche

<sup>1</sup> Die Bereiche sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (Art. 11–15) verantwortlich für:

- a. das Einbringen und Verwerten von Kenntnissen, Erfahrungen und Beziehungen der Wirtschaft für die Landesversorgung;
- b. das Vermitteln von Fachwissen;
- c. die periodische Lagebeurteilung;
- d. die Vorbereitung und den Vollzug von Vorschriften und Massnahmen nach den Artikeln 23–26, 28 und 29 LVG.

<sup>2</sup> Sie wirken mit:

- a. in internationalen Gremien, die sich mit Fragen der Versorgung befassen;
- b. an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die mit der Landesversorgung in Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> Die Chefs der Bereiche bestimmen die Zuständigkeiten ihrer Stabs- und Dienststellen, ihrer Abteilungen und Sektionen sowie der Geschäftsstellen. Sie erlassen eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Delegierten.

**Art. 11** Bereich Ernährung<sup>13</sup>

Der Bereich Ernährung ist zuständig für:<sup>14</sup>

- a. die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln;
- b. die Planung und Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion.

**Art. 12**<sup>15</sup> Bereich Industrie

Der Bereich Industrie ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit:

- a. industriellen Rohstoffen sowie Halb- und Fertigfabrikaten;
- b. Energie;
- c. Trinkwasser.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

**Art. 13**<sup>16</sup> Bereich Transporte

Der Bereich Transporte ist zuständig für:

- a. die Sicherstellung von Land-, Wasser- und Lufttransporten im In- und Ausland;
- b. das Kriegstransportversicherungswesen.

**Art. 14**<sup>17</sup> Bereich ICT-Infrastruktur<sup>18</sup>

Der Bereich ICT-Infrastruktur ist zuständig für:<sup>19</sup>

- a. die Sicherstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Informationsinfrastruktur (Datenproduktion, -übertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit);
- b. die Sicherstellung von Fernmeldeverbindungen insbesondere mit dem Ausland.

**Art. 15**<sup>20</sup> Bereich Arbeit

Der Bereich Arbeit ist zuständig für die Bereitstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Arbeitskräfte.

**Art. 16**<sup>21</sup> Bestehende Bundesstellen

<sup>1</sup> Mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung können insbesondere betraut werden: Das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Sozialversicherung, die eidgenössische Zollverwaltung, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Bundesamt für Kommunikation, das Schweizerische Seeschiffahrtsamt, das Bundesamt für Energie, das Bundesamt für Privatversicherungen, das Informatikstrategieorgan Bund, die Preisüberwachung.

<sup>2</sup> Soweit sie Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wahrnehmen, sind diese Bundesstellen den Bereichen gleichgestellt.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 2041).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

**Art. 17** Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone treffen die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben nach den Artikeln 23, 24 und 28 LVG notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft. Das Departement erteilt den zuständigen kantonalen Regierungsstellen dafür entsprechende Weisungen.<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Sie erlassen die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe.

<sup>3</sup> Die Kantone gestalten ihre Organisation derart, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann.

<sup>4</sup> Zu diesem Zweck bilden sie ihre Funktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt aus.

<sup>5</sup> Das Bundesamt unterstützt die Kantone bei der Durchführung ihrer Aufgaben; es werden dabei keine Bundesbeiträge ausgerichtet.

**Art. 18** Vertreter der wirtschaftlichen Landesversorgung in Stäben der Armee<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Die Vertreter der wirtschaftlichen Landesversorgung in Stäben der Armee stellen den Nachrichtenaustausch zwischen ihrer Einsatzstelle und den zuständigen Landesversorgungsorganen sicher.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Der Delegierte erlässt die nötigen Weisungen.

**3. Abschnitt: Funktionäre des Bundes****Art. 19** Stellung

<sup>1</sup> Für voll- oder nebenamtlich tätige Funktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung, die Arbeitnehmer des Bundes sind, gelten die Vorschriften des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>25</sup> (BPG) und der entsprechenden Vollzugserlasse.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Für Funktionäre, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, gelten die Vorschriften von Artikel 19 Absätze 2 und 3, 20, 21 Absatz 1 und 22–24 BPG sowie der entsprechenden Vollzugserlasse sinngemäss. Diese Funktionäre unterstehen auch den Be-

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>25</sup> SR 172.220.1

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

stimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958<sup>27</sup> und gelten als Beamte im Sinne von Artikel 110 des Strafgesetzbuches<sup>28,29</sup>

<sup>3</sup> Das Departement regelt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartements Einzelheiten des besonderen Dienstverhältnisses von Funktionären, die nicht im Bundesdienst stehen.

**Art. 20<sup>30</sup>** Ernennung der nebenamtlichen Funktionäre

<sup>1</sup> Der Vorsteher des Departementes ernennt die Chefs der Bereiche.

<sup>2</sup> Der Delegierte ernennt:

- a. die Stellvertreter der Chefs der Bereiche;
- b. die Chefs der Abteilungen und Sektionen sowie ihre Stellvertreter;
- c. die Vertreter der wirtschaftlichen Landesversorgung in Stäben der Armee.

<sup>3</sup> Die Chefs der Bereiche ernennen:

- a. die Gruppenchefs und deren Stellvertreter;
- b. die übrigen Angehörigen der Abteilungen, Sektionen und Gruppen. Die Chefs der Bereiche können diese Befugnisse auf die Abteilungs- und Sektionschefs übertragen.

**Art. 21** Einsatz und Entschädigung

<sup>1</sup> Das Departement regelt den Einsatz der nebenamtlich tätigen Funktionäre für Vorbereitungs- und Ausbildungsveranstaltungen sowie für die Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung von Funktionären, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, richtet sich nach der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>31,32</sup>

<sup>3</sup> Werden Funktionäre, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, für eine längere Dauer eingesetzt, so kann das Departement die Arbeitgeber für den Ausfall am angestammten Arbeitsplatz angemessen entschädigen oder diese Funktionäre mit ihrem Einverständnis vorübergehend in den Bundesdienst aufnehmen.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> SR 170.32

<sup>28</sup> SR 311.0

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>31</sup> SR 172.31

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 22**

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 14. April 1950<sup>34</sup> über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

<sup>34</sup> In der AS nicht veröffentlicht.